

# RS Vfgh 2000/2/29 B1620/99

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.02.2000

## Index

27 Rechtspflege  
27/01 Rechtsanwälte

## Norm

EMRK Art6 Abs3 litd  
StGB §33 Abs2

## Rechtssatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Verhängung einer Disziplinarstrafe über einen Rechtsanwalt aufgrund beleidigender Äußerungen gegenüber einem Polizeibeamten bei einer Verkehrskontrolle; keine Verletzung von Verfahrensgrundsätzen durch Unterlassung von bestimmten Zeugenbefragungen; Frage des Vorliegens von Milderungsgründen bloß einfachgesetzliche Frage

## Entscheidungstexte

- B 1620/99  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 29.02.2000 B 1620/99

## Schlagworte

Rechtsanwälte Disziplinarrecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2000:B1620.1999

## Dokumentnummer

JFR\_09999771\_99B01620\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>